



Clymac GmbH & Co. KG

persönlich haftende Gesellschaft Clymac GmbH
Rosenstrasse 6
86909 Donauwörth/Germany

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen (AGB´s) der Clymac GmbH & Co. KG (Stand Juli 2021)

§ 1 Allgemeines

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für sämtliche Lieferleistungen der Clymac GmbH & Co. KG, die auf der Basis von Kaufverträgen oder Werk- bzw. Werklieferungsverträgen erfolgen, soweit der Vertragspartner (im Folgenden der Auftraggeber genannt) Unternehmer in Sinne von § 14 BGB ist und der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört oder gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichen Sondervermögen iSv § 310 Abs. 1 BGB.

2. Diese Bedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn derartige Bedingungen nicht in unmittelbarem Widerspruch stehen, sondern die vertraglichen Regelungen lediglich ergänzen würden. Ausnahmen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen oder von unseren Bedingungen abweichender Geschäftsbedingungen des Auftraggebers an diesen vorbehaltlos ausliefern. Im Rahmen dauerhafter Geschäftsbeziehungen gelten die nachfolgenden Bedingungen als für sämtliche nachfolgenden Lieferungen in gleicher Weise vereinbart. Gegenbestätigungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Bestandteil, wenn diesen nicht durch gesondertes Schreiben widersprochen worden ist. Der in diesen Geschäftsbedingungen geäußerte Widerspruch gilt umfassend, auch für sämtliche zukünftigen Geschäfte.

3. Unsere Verkaufs- und Lieferungsbedingungen werden in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung Vertragsbestandteil. Dies gilt insbesondere im Rahmen von laufenden Geschäftsbeziehungen.

§ 2 Vertragsinhalt

1. Der Vertragsinhalt richtet sich vorrangig nach dem Inhalt unserer Auftragsbestätigung. Ergänzend gelten für den Vertragsinhalt die folgenden Unterlagen in der Rangfolge der Bezifferung (die jeweils niedrigere Ziffer ist vorrangig vor den nachfolgenden – soweit Unterlagen einer jeweiligen Ziffer im konkreten Fall nicht vorhanden sind, fällt die Ziffer ersatzlos weg)

[] Unser schriftliches Angebot in der zuletzt erstellten Fassung

[] Verhandlungsprotokoll

Lieferbedingungen der Clymac GmbH & Co. KG

Leistungsbeschreibung

Allgemeine technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen soweit Werkleistungen erbracht werden.

Die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches

2. An ein von uns abgegebenes Angebot halten wird uns 4 Wochen gebunden. Eine Bestellung kann von uns ebenfalls innerhalb von 4 Wochen angenommen werden.

§ 3 Preise

1. Es gelten die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise.

2. Unsere Preise gelten in allen Staaten der Europäischen Gemeinschaft. Transportkosten zur Anlieferung des Vertragsgegenstandes zum Bestimmungsort und Montage vor Ort werden vom Auftraggeber getragen.

3. Die Preise gelten nur bei Bestellung des gesamten vertraglich festgelegten Lieferumfanges. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist jeweils hinzuzurechnen. § 13 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG ist zu beachten.

§ 4 Lieferung, Inbetriebnahmen

1. Lieferung bedeutet die Anlieferung des Vertragsgegenstandes an den vom Auftraggeber angegebenen Bestimmungsort. Inbetriebnahme bedeutet die Installation der Maschine einschließlich Einstellung der Maschinenparameter, Konfiguration der Software sowie aller weiteren für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Abstimmungen.

Soweit in diesen Geschäftsbedingungen von einer Lieferung die Rede ist, umfasst diese nicht die Inbetriebnahme.

2. Eine von uns angegebene Lieferzeit ist nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich als verbindliche Frist (Vertragsfrist) schriftlich zugesagt worden ist. Ankündigungen ohne ausdrückliche Bezeichnung als Vertragsfrist sind nicht verbindlich, ebenso wenig bloße Ankündigungen von ungefähren Lieferzeiten (ca.-Liefertermine).

Voraussetzung für die Einhaltung der Lieferfrist ist die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen und Obliegenheiten des Auftraggebers.

3. Bei Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, nicht vorhersehbarem Ausfall oder Verzögerung von Material- oder Maschinenlieferungen von Vertragspartnern der Clymac GmbH & Co. KG verlängert sich eine verbindliche oder unverbindliche Lieferfrist um den entsprechenden Zeitraum.

4. Transport- und alle sonstigen Verpackungen werden nicht zurückgenommen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

5. Soweit eine Übergabe/Inbetriebnahme vertraglich vereinbart ist, wird diese zu dem im Vertrag vorgesehenen Termin durchgeführt. Soweit ein Termin im Vertrag nicht vorgesehen ist oder aus anderen Gründen (z.B. Terminverschiebung) eine Terminvereinbarung erforderlich wird, erfolgt diese auf der Basis eines schriftlichen Terminvorschlages der Clymac GmbH & Co. KG.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, an der Übergabe/Inbetriebnahme teilzunehmen und die erfolgte Übergabe/Inbetriebnahme schriftlich vor Ort zu bestätigen.

Mit der schriftlichen Bestätigung erklärt der Auftraggeber, dass die Leistung der Clymac GmbH & Co. KG im Wesentlichen vertragsgerecht erbracht ist und erklärt hierdurch die Abnahme der Leistungen.

6. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Voraussetzungen für die termingerechte Inbetriebnahme zu schaffen, insbesondere die Anlieferungsstelle/Baustelle ordnungsgemäß zu koordinieren und organisieren und sicherzustellen, dass zu diesem Termin alle erforderlichen Vorleistungen erbracht sind.

Die Clymac GmbH & Co. KG schuldet lediglich die einmalige Durchführung der Inbetriebnahme. Kann die Inbetriebnahme aufgrund von Obliegenheitsverletzungen des Auftraggebers in diesem einmaligen Termin nicht vollständig durchgeführt werden oder verlangt der Auftraggeber über den Übergabe-/Inbetriebnahme Termin hinaus zusätzliche Einweisungen/Schulungen, so ist für diese eine zusätzliche Vergütung auf der Basis der Vertragspreise zu vereinbaren. Der Auftraggeber verpflichtet sich, der Clymac GmbH & Co. KG unverzüglich schriftliche Mitteilung für den Fall zu machen, dass die Übergabe/Inbetriebnahme zum vereinbarten Termin aufgrund von Verzögerungen des Bauzeitenplanes oder andere in der Risikosphäre des Auftraggebers liegenden

Gründen nicht durchgeführt werden kann sowie dazu, bald möglich einen Ersatztermin vorzuschlagen und diesen mit der Clymac GmbH & Co. KG abzustimmen. Die hieraus resultierenden zusätzlichen Kosten der Clymac GmbH & Co. KG, insbesondere Zwischenlagerungs- und Konservierungskosten, sind vom Auftraggeber zu tragen.

7. Für den Vertragsinhalt sowie den Lieferumfang sind die in § 2 „Vertragsinhalt“ aufgeführten Vertragsbestandteile maßgeblich. Wir sind zu unwesentlichen Abweichungen hinsichtlich der Art und Güte der zu liefernden Waren berechtigt.

8. Das Recht zu Konstruktions- oder Formänderungen, die Verwendung von gleichwertigen oder besseren Alternativbauteilen und/oder Werkstoffen behält sich die Clymac GmbH & Co. KG jederzeit vor. Ein Rechtsanspruch aus Abbildungsdetails kann nicht abgeleitet werden.

(vgl. Urheber- und sonstige Schutzrechte)

9. Der Käufer hat das Recht, die im Vertrag aufgeführten Vertragsgegenstände, am Lieferzentrum der Clymac GmbH & Co. KG in Donauwörth, Rosenstrasse 6, zu begutachten.

§ 5 Gefahrübergang, Annahmeverzug

1. Der Gefahrübergang erfolgt mit Ankunft des LKW auf der Übergabestelle/Baustelle (nicht abgeladen).

2. Im Falle des Annahmeverzuges geht die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand sowie sämtlichen Teilen hiervon bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervorgang mit dem Auftraggeber vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

2. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir gegebenenfalls Klage gemäß § 771 ZPO erheben können.

3. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon aber unberührt, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahren gestellt ist, ein solches Verfahren bereits eröffnet ist oder aber Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, können wir verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

4. Soweit der Liefergegenstand oder Teile hiervon wesentlicher Bestandteile des Grundstücks des Auftraggebers geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Zahlungsverzug uns die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentlichen Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und uns das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Beeinträchtigt der Auftraggeber die vorgenannten Rechte, so ist er uns zum Schadensersatz verpflichtet.

5. Der Auftraggeber tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

§ 7 Vermögensverschlechterung

1. Bei Verträgen, bei denen die Clymac GmbH & Co. KG ganz oder teilweise vorleistungspflichtig ist, führt die Clymac GmbH & Co. KG vor Vertragsschluss eine Bonitätsprüfung durch. Soweit sich bei diesen konkreten Anhaltspunkten für Zahlungsschwierigkeiten oder ein Insolvenzrisiko ergeben,

ist die Clymac GmbH & Co. KG berechtigt, das Angebot vor Vertragsabschluss durch schriftliche Erklärung zurückzuziehen oder stattdessen eine angemessene Sicherheit zu verlangen.

2. Wenn sich nach Vertragsabschluss konkrete Anhaltspunkte für Zahlungsschwierigkeiten oder ein Insolvenzrisiko ergeben, kann die Clymac GmbH & Co. KG die Erbringung weiterer Leistungen verweigern, bis die Erbringung der Zahlung in ausreichender Weise abgesichert ist.

3. Wird nach Vertragsabschluss ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Auftraggebers gestellt oder gerät dieser in anderer Weise in Vermögensverfall oder stellt dieser seine laufende Geschäftstätigkeit ein, so ist die Clymac GmbH & Co. KG zu Kündigung des Vertrages sowie zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§ 8 Zahlungsbedingungen

1. Bei reinen Lieferleistungen erfolgt die Rechnungsstellung mit Auslieferung. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungserhalt fällig.

2. Bei Produktionsaufträgen wird vereinbart: 50% bei Auftragsbestätigung und 50% bei Lieferung (auch Teillieferungen). Die Zahlungen werden jeweils in voller Höhe sofort fällig.

3. Soweit neben der Lieferleistung die Inbetriebnahme der Geräte durch die Clymac GmbH & Co. KG, vereinbart ist, gilt folgendes: Die Clymac GmbH & Co. KG ist berechtigt, Abschlagsrechnungen für erbrachte Leistungen nach Baufortschritt zu stellen.

Soweit nichts vereinbart ist, werden die Rechnungen wie folgt gestellt: 50% bei Auftragsbestätigung

50% nach Fertigstellung bzw. bei Bereitschaft zur Auslieferung.

Die Zahlungen werden jeweils in voller Höhe sofort fällig.

4. Der Auftraggeber ist berechtigt, wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche die gesetzlichen Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte auszuüben.

Darüber hinaus ist der Auftraggeber zur Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten nicht berechtigt.

Die Clymac GmbH & Co. KG verpflichtet sich, die Rechte aus dieser Klausel nicht auszuüben, wenn dies wegen nachträglicher, bei der Abwicklung des Vertrages aufgetretener Umstände unangemessen wäre, insbesondere, weil der Gegenanspruch erwiesen ist.

5. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist die Clymac GmbH & Co. KG berechtigt, bis zur Beseitigung des Zahlungsverzuges ein Zurückbehaltungsrecht für sämtliche weiteren Leistungen aus der Geschäftsbeziehung auszuüben. Soweit sich der Verzug nicht auf geringfügige Beträge erstreckt, ist die Clymac GmbH & Co. KG, berechtigt, für sämtliche nachfolgenden Bestellungen, die bereits getätigt worden sind, Vorauskasse zu verlangen.

Die in §7 dieser Geschäftsbedingungen eingeräumten Rechte der Clymac GmbH & Co. KG bleiben unberührt.

6. Bei Verzug hat der Auftraggeber auf den rückständigen Betrag Zinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz jährlich zu bezahlen. Die Möglichkeit zur Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt durch die Regelung unberührt.

§ 9 Mitwirkungspflichten/Obliegenheiten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Ablauf der Übergabestelle/Baustelle zu koordinieren und organisatorisch dafür Vorkehrungen zu treffen, dass die Leistungen der Clymac GmbH & Co. KG, insbesondere Lieferung und Inbetriebnahme, fristgerecht durchgeführt werden können.

2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die hierfür erforderlichen Vorleistungen, insbesondere die Peripherie, Verrohrung etc. rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Haftung

1. Bei Sach- oder Rechtmängeln sowie der Verletzung sonstiger Pflichten aus dem Vertragsverhältnis haftet die Clymac GmbH & Co. KG bei Werkleistungen nach den Vorschriften der VOB/B sowie ergänzend des BGB. Bei Handelskaufverträgen sind die gesetzlichen Bestimmungen des HGB sowie des BGB anzuwenden. Vorrangige Regelungen gemäß § 2 dieser Geschäftsbedingungen sind, soweit rechtswirksam vereinbart zu beachten.

2. Die Clymac GmbH & Co. KG haftet für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässig begangene Pflichtverletzungen sowie derartige Pflichtverletzungen ihrer Erfüllungsgehilfen unbeschränkt. Ebenso haftet die Clymac GmbH & Co. KG unbeschränkt, in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ansonsten ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit für Schäden, die nicht an der vom Auftragnehmer gelieferten Anlage

selbst entstehen, auf 10.000,00 € beschränkt. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

3. Soweit Mängel vorliegen, ist die Clymac GmbH & Co. KG zur Nachbesserung oder Nachlieferung berechtigt. Im Übrigen finden die Bestimmungen des HGB Anwendung.

4. Die Mängelansprüche des Auftraggebers sind nach § 377 HGB für den Fall eingeschränkt, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die einzelnen Regelungen des § 377 HGB werden Vertragsbestandteil.

5. Die Haftung für Verschleiß und normale Abnutzung des Liefergegenstandes ist ausgeschlossen. Ebenso besteht keine Haftung bei unsachgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes sowie bei eigenmächtigen Veränderungen, insbesondere durch Einbau fremder Teile.

6. Die vertragsgegenständlichen Geräte/Anlagen benötigen eine regelmäßige umfassende Wartung um die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Geräte/Anlagen sicherzustellen. Für Schäden, die aus dem Nichtabschluss eines Wartungsvertrages resultieren, ist der AG selbst verantwortlich.

7. Eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie wird von der Clymac GmbH & Co. KG nur übernommen, wenn dies ausdrücklich und schriftlich zugesagt worden ist. Die bloße Angabe von Leistungsdaten und der sonstige Inhalt der Leistungsbeschreibung stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie dar.

8. Die Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren in 2 Jahren beginnend ab Ablieferung der Sache (bei Kauf- und Werklieferungsverträgen) bzw. ab Abnahme (bei Werkverträgen). Bei Werkverträgen beträgt die Verjährungsfrist 4 Jahre, wenn der Auftraggeber mit der Clymac GmbH & Co. KG spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme einen Wartungsvertrag (mindestens über die Dauer der Mängelhaftungsfrist) geschlossen hat. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Auftraggeber das Werk nicht innerhalb einer ihm von der Clymac GmbH & Co. KG bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er hierzu verpflichtet ist (§640 Abs. 1 Satz 3 BGB). Die Mängelhaftungsfrist für vom Auftraggeber isoliert bestellte Ersatzteile (Parts) beträgt 12 Monate ab Lieferung.

9. Die Versorgung mit Wärme durch Geräte der Clymac GmbH & Co. KG kann bestehende Nachteile im vorhandenen Heizsystem beim Kunden oder dessen Vertragspartner nicht beheben und gewährleistet nur das Maß an Wärme, welches aufgrund der konkreten Heizsituation und Heizungskonfiguration üblich, möglich oder ausdrücklich vereinbart ist. Das Erreichen einer bestimmten Raumtemperatur wird ausdrücklich nicht zugesichert, sofern nicht vereinbart. Solcherlei anderweitige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Geringfügige Abweichungen vom Niveau der Beheizung durch das vor Ort bestehende Heizsystem stellen keinen Mangel dar.

§ 11 Urheber- und sonstige Schutzrechte

An Abbildungen, Zeichnungen, Bildern, Corporate Design, Logos, Kalkulationen, Plänen, Daten, textlichen Inhalten und sonstigen Unterlagen behalten wir uns sämtliche Urheber- und sonstige gewerbliche Schutzrechte ausdrücklich vor. Derartige Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, dass dies für den Auftraggeber zur Erbringung der eigenen Leistungen bei dem konkreten Projekt zwingend erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für unser Angebot sowie die Auftragsbestätigung.

Alle sonstigen Bilder die nicht Eigentum der Clymac GmbH & Co. KG sind, unterliegen der Creative Commons Zero(CC0) - Lizenz und dürfen somit legal und kostenlos für gewerbliche als auch private Zwecke verwendet werden.

Alle oben aufgeführten Unterlagen bleiben in unserem Eigentum und sind uns auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Vervielfältigung der oben aufgeführten Unterlagen ist ausdrücklich untersagt.

Alle Abbildungen, Bilder und Zeichnungen auf unserer Webseite, Angeboten, Datenblättern etc. stellen Muster der Geräte oder des Zubehör dar. Das Recht zu Konstruktions- oder Formänderungen, die Verwendung von gleichwertigen oder besseren Alternativbauteilen und/oder Werkstoffen behält sich die Clymac GmbH & Co. KG jederzeit vor. Ein Rechtsanspruch aus Abbildungsdetails kann nicht abgeleitet werden. Vergleiche unsere allg. Lieferbedingungen.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis richten sich ausschließlich nach deutschem Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ist Donauwörth.

§ 13 Geheimhaltung

a) Die Vertragspartner verpflichten sich zur vertraulichen Behandlung aller als vertraulich bezeichneten oder sich aus den Umständen als vertraulich zu behandelnd ergebenden Informationen und Unterlagen des jeweils anderen Vertragspartners, sowie deren Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

b) Nicht von der Geheimhaltung umfasst sind Informationen und Unterlagen, die im Zeitpunkt der Offenlegung allgemein bekannt und zugänglich oder dem empfangenden Vertragspartner zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt waren oder ihm von Dritten berechtigterweise zugänglich gemacht worden sind.

§ 14 Weitergehende Pflichten des Kunden

14.1 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Vertragsgegenstände vor unbefugtem Zutritt gesichert sind und alle -Gegenstände verschlossen gehalten bzw. aufbewahrt werden.

14.2. Werden die Vertragsgegenstände durch den Kunden nicht genutzt, ist der Kunde verpflichtet, dass nach Abmeldung der Vertragsgegenstände bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, sofern am Aufstellstandort der Vertragsgegenstände Umgebungstemperaturen von unter +3°C zu erwarten sind, sämtliche Maßnahmen zur Vermeidung von Frostschäden durchzuführen. Dies bedeutet insbesondere die Gewährleistung einer elektrischen Stromversorgung der Vertragsgegenstände zur Vermeidung von Frostschäden unserer Warmwasserzentralen bis zur Abholung durch Clymac GmbH & Co. KG aufrecht zu erhalten.

14.3. Der Kunde verpflichtet sich, folgende Voraussetzungen für die Wärmelieferung bzw. den Anschluss der mobilen Heizzentrale an das bestehende Heizungsnetz des Objektes durch Clymac GmbH & Co. KG zu erfüllen: Ein zugänglicher und funktionsfähiger Anschluss für den Heizungs-Vorlauf und -Rücklauf muss am Heizkreislauf des Vertragspartners vorhanden sein. Zudem stellt der Kunde vor Ort eine ausreichende Menge Wasser zur Befüllung der mobilen Heizzentrale sowie eine verlässliche Stromversorgung entsprechend dem Bedarf der angelieferten Heizzentrale bzw. der angelieferten Warmluft heater, Klimaanlage oder des Zubehörs, jeweils auf eigene Kosten, zur Verfügung. Das Clymac GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellte Füllwasser muss dem Füllwasser der zu versorgenden Heizungsanlage entsprechen. Für die Anforderungen an das zur Verfügung zu stellende Füllwasser ist die Richtlinie VDI 2035 Blatt 1 und Blatt 2 unbedingt zu beachten.

14.4. Insofern die Clymac GmbH & Co. KG das Brennstoffmanagement für den Kunden durchführt gilt: Um eine Brennstoffversorgung auch für zusammenhängende Sonn- und/oder Feiertage gewährleisten zu können, ist der Kunde verpflichtet einen Öltank/ Gastank in entsprechender Größe, in Abhängigkeit von Verbrauch und Einsatzzweck der mobilen Heizzentrale und / oder der Warmluft heater ggfs. zusätzlich zu beauftragen. Erfolgt dies seitens des Kunden nicht, sind Ansprüche wegen Ausfall der Anlage auf Grund Brennstoffmangel ausgeschlossen.

§ 15 Datenverarbeitung

Die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekannt gewordenen Daten werden manuell und elektronisch bearbeitet und gespeichert. Die Daten werden zu keinem anderen als den Vertragszwecken verwendet. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

§ 16 Sonstiges

a) Diese Bestimmungen bleiben auch bei Unwirksamkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen in ihren übrigen Teilen verbindlich. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommen.

b) Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltendem Recht. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.

c) Ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche sich zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträgen ist der Firmensitz des Auftragnehmers, soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
(Augsburg / Deutschland)

d) Alle Vereinbarungen, die zwischen Clymac GmbH & Co. KG und dem Kunden getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen. Etwaig getroffene mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel kann nur schriftlich erfolgen.

Clymac GmbH & Co. KG

mobiles heizen & kühlen

HR: Augsburg -

HRA-Nummer: 19571

pers. haftende Gesellschaft:

KHC Augsburg GmbH

86156 Augsburg

Gubener Str. 11

HRB-Nummer: 33829

Registergericht: Amtsgericht Augsburg

Geschäftsführer: Achim Bönsch – Tammy Mateja